

**Satzung vom 03.11.2020 zur vierten Änderung der Abfallgebührensatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016**

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5, 5 a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen.

Artikel 1

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buchstabe	Behälter/System	EURO (jährlich)
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	142,45
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	284,89
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	569,79
d	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.828,06
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.788,06
f	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	914,03
g	770-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	3.656,13
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.611,52
i	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.571,52
j	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung	2.269,11
k	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung/ VS	2.269,11
l	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	1.305,76

m	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.285,76
n	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr auf Rechnung	1.134,56
o	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	5.223,04
p	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	5.143,04
q	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr	602,66
r	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	602,66
s	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5.935,27
t	2.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	2.967,63
u	2.500 L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	11.870,54
v	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	10.683,49
w	4.500-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	21.366,97
x	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	3,20
y	2.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	91,31
z	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	136,97
ß	4.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	182,62
ä	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	228,28

(2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

a	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.747,21
b	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	873,61
c	770-L-Behälter auf Abruf	33,60
d	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.269,11
e	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.229,11
f	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	1.134,56
g	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.114,56
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	4.538,23
i	1.100-L-Behälter auf Abruf auf Rechnung	43,64
j	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5.157,08
k	2.500 L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	2.578,54
l	2.500 L-Behälter auf Abruf	99,17
m	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	9.282,73
n	4.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	4.641,37
o	4.500-L-Behälter auf Abruf	205,45

(3) Die Gebühren zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis ä, mit Ausnahme von x, und zu Abs. 2 a bis o steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfuhr pro Jahr.

(4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,37 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,06 €** zu Grunde gelegt.

- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – ä dieser Satzung gewährt.

Artikel 2

§ 6 „Gebühren für PPK-Abfälle“ erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühren für die Altpapierabfuhr betragen für eine

A	120 l Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
B	240-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
C	770-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
D	1.100-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
E	2.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
F	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
G	4.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
H	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **64,86 €**, für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **97,29 €**, für einen **2000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr 1081,00 €**, für ein **3.000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr von 1.621,50** pro Bioabfallbehälter erhoben

Artikel 4

§ 9 Absätze 1 und 2 „Gebühren für Sonderabfuhren“ erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Behältergestellungen und Sonderabfuhren nach § 8 und § 11 Abs. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfuhren nach § 11 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten. **Darüber hinaus fallen pro Kubikmeter Gebühren in Höhe von 30,- € an.**
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

		2021 €
Restmüll	1,5 m ³	105
	2,5 m ³	125
	5,5m ³	210
	7,0m ³	250
	10,0m ³	315
Sperrmüll	1,5 m ³	125
	2,5 m ³	160
	5,5m ³	275
	7,0m ³	330
	10,0m ³	400
Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m ³	105
	2,5 m ³	115
	5,5m ³	170
	7,0m ³	190
	10,0m ³	250

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Nach Ablauf eines Monats ab Bereitstellung kann die BEST AöR unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Container von dem Gebührenzahler herausverlangen. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von einem Monat hinaus, beträgt die Miete je Monat 15,- €.

Artikel 5

§ 10 „Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen“ erhält folgende Fassung:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichtstonne bei Verwiegung	Gebühren für Klein-anlieferungen	Gebühren für Klein-anlieferungen	Gebühren für Klein-anlieferungen
AVV		(Nettogewicht < 200 kg)	(Nettogewicht ≥ 200 kg)	1 Kofferraum,	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle	Innenraum komplett ausgenutzt
		Pauschalbetrag €	€/t	Vergleichs-volumen: 3 Säcke a 70 l €	Vergleichs-volumen: 6 Säcke a 70 l €	Vergleichs-volumen: 9 Säcke a 70 l €
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	23,50	155,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	keine Annahme	keine Annahme	30,00	60,00	90,00
		keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme
		127,50	850,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	54,00	359,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 03 07	Sperrmüll	36,00	239,00	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	27,00	180,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Kleinanlieferungen: 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen: Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen: Innenraum komplett ausgenutzt, Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l
AVV		€	€	€	€
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	30,00	7,00	10,50	14,00
20 03 07	Sperrmüll	36,00	8,00	12,00	16,00

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Satzung vom 28.10.2020 zur 4. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Bottrop vom 30.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, 03.11.2020

gez. Paul Ketzer
Verwaltungsratsvorsitzender